

FRIEDHOFREGLEMENT

der Gemeinde Bottenwil

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung der Eidg. und Kant. Verordnung über das Bestattungswesen das nachstehende

REGLEMENT

über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Bottenwil.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die Verwaltung und Aufsicht an eine Kommission delegieren.

2.

Der Gemeinderat wählt auf die ordentliche Amtsdauer:

- Totengräber
- Leichenbegleiter
- Friedhofgärtner
- Hauswart des Aufbewahrungsraumes

Die Besoldungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

3.

Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen. Zur Anzeige sind verpflichtet die Angehörigen, Hausgenossen oder jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Für auswärts verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

4.

Der Friedhof ist Bestattungsort für Einwohnerinnen und Einwohner von Bottenwil. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Aschenurnen von nicht in Bottenwil ansässigen Personen können nur mit Bewilligung des Gemeinderates gegen Entrichtung einer Gebühr beigesetzt werden. Auswärtigen Personen wird keine Erdbestattung auf dem Friedhof Bottenwil zugestanden.

5.

Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde haben keinen Zutritt.

Es dürfen nur Dienstfahrzeugen in den Friedhof einfahren.

Die Abfälle sind in die vorhandenen Behälter zu werfen. Den Anweisungen der Funktionäre ist Folge zu leisten.

6.

Die gesetzliche Ruhefrist beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. Die Räumung eines Grabfeldes oder der Urnenwand wird im kommunalen Publikationsorgan veröffentlicht. Nach Ablauf der gesetzten Frist darf die Gemeinde ohne Entschädigungspflicht über die nicht abgeräumten Gräber verfügen.

B. ERDBESTATTUNG

7.

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

8.

Das Überführen der Leichen in den Aufbahrungsraum erfolgt auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch die Angehörigen oder durch ein von ihnen beauftragtes Bestattungsinstitut. Aus gesundheitlichen Gründen soll die Überführung möglichst bald, spätestens jedoch am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen. Die Leichen auswärts Verstorbener werden direkt in den Aufbahrungsraum überführt.

9.

Der Friedhof unterteilt sich in folgende Abteilungen:

- Gräber von Personen über zehn Jahren
- Gräber von Personen unter zehn Jahren
- Urnengräber
- Urnenwand
- Urnenpark

10.

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten zehn Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

11.

Die Gräber sind in ununterbrochener und chronologischer Reihenfolge ohne Zwischenraum anzulegen; Ausnahmen sind nicht gestattet. Jede Abteilung ist für sich zu nummerieren.

12.

Die Gräber müssen eine Tiefe haben von:

- 1.80 m für Personen über zehn Jahren
- 1.50 m für Personen unter zehn Jahren
- 0.50 m für Urnen

13.

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früheren Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

14.

Auswärtigen Personen wird keine Erdbestattung auf dem Friedhof Bottenwil zugestanden. Auswärtigen Personen, die auf dem Friedhof Bottenwil beigesetzt werden wollen, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Urnengrab mit Grabdenkmal pauschal Fr. 300.-
- Urnenwand mit Schriftplatte pauschal Fr. 200.-
- Urnenpark pauschal Fr. 100.-

Zusätzlich zu den Pauschalbenutzungskosten werden die effektiv anfallenden Kosten der Beerdigungsfunktionäre in Rechnung gestellt.

C. KREMATION - URNENGRÄBER / URNENWAND / URNENPARK

15.

In den Urnengräbern sind nur zersetzbare Urnen zugelassen. Für Urnen, die nicht im Grabe eines Verwandten beigesetzt werden können, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Urnengrab
mit Grabstein

- Urnenwand

Die Bestattung erfolgt unterhalb der Urnenwand in Blumenrabatten. Die Schriftplatten werden von der Gemeinde kostenlos geliefert und versetzt. Die Schriftplatten sind durch einen von den Angehörigen bestimmten Bildhauer auf eigene Kosten zu beschriften und zu gestalten.

Die Schrift darf nur in Gravur angebracht werden. Es ist möglich, auf einer Platte die Inschrift zweier Personen anzubringen.

- Urnenpark

Die Urne wird im Urnenpark beigesetzt. Ein Grabdenkmal ist nicht zugelassen. Eine normierte Schrifttafel kann auf Wunsch auf dem zentralen Grabmal angebracht werden. Auf eine Bepflanzung wird verzichtet. Kränze und Blumenschmuck werden auf dem Fussweg aufgestellt, und sind spätestens nach zehn Wochen zu entfernen.

Benützungsrecht

Das Benützungsrecht beträgt in allen Urnengräbern 20 Jahre.

D. AUFBAHRUNGSRAUM

16.

Der Hauswart besorgt den Unterhalt und die Pflege des Aufbahrungsraumes, dazu gehören insbesondere:

- Öffnen und Abschiessen der Räume
- Reinigung des ganzen Aufbahrungsraumes und Wartung der Installationen.

Die Gemeindekanzlei gibt den Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum ab.

E. KOSTENTRAGUNG

17.

Die Gemeinde übernimmt für die verstorbenen Einwohner von Bottenwil folgende Leistungen und Kosten:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Kosten der Kremation (inkl. Urne)
- die Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung und Planie)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne)
- die Benützung der Urnenwand (inkl. Schriftplatte)
- die Benützung des Urnenparks

Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

F. GRABDENKMÄLER

18.

Grabsteine dürfen frühestens sechs Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die Ausgestaltung der Grabdenkmäler soll harmonisch in die Umgebung passen. Grabsteine aus schwarzem Marmor sind nicht gestattet. Die Rückseiten der Grabdenkmäler müssen eine gerade Linie bilden. Photographien auf Grabdenkmälern sind verboten.

Die maximal zulässigen Masse der Denkmäler sind:

<u>Erbestattungen</u>	Höhe	Breite
- Abteilung Erwachsene	1.10 m	0.50 m
- Abteilung Kinder	0.80 m	0.40 m

Urnengräber

- Abteilung Erwachsene	0.90 m	0.45 m
- Abteilung Kinder	0.80 m	0.40 m

G. GRABPFLEGE

19.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Aufgabe der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten auf eigene Kosten durch einen Gärtner oder andere Sachverständige besorgen lassen.

Glas- und Perlenkränze sind nicht erlaubt.

Pflanzen dürfen nicht auf die nachbarlichen Gräber hineinragen und die Höhe des Grabdenkmals nicht übersteigen. Pflanzen, die störend wirken, sind vom Friedhofgärtner unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und an den Gemeinderat zu beseitigen.

Grabsteine, die im Laufe der Zeit eine schiefe Stellung eingenommen haben, müssen in ihre ursprüngliche Lage gebracht werden.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

20.

Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für einen gepflegten Friedhof und für die Instandstellung der Wege. Er leert die Abfallbehälter nach Bedarf. Er ist für die Pflege der gesamten Friedhofanlage zuständig.

Der Friedhof ist jederzeit in einer guten Ordnung zu halten. Alle notwendigen Arbeiten sind rechtzeitig und sorgfältig auszuführen, so dass die Anlage stets das Aussehen einer wohlgepflegten Stätte darbietet.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.

22.

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. August 1988.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. November 2016.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Heinz Gerber

Die Gemeindeschreiberin:
Elisabeth Giudici